

S a t z u n g

zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt von Kalkar

gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches

(Erhaltungssatzung Innenstadt)

vom

Auf Grundlage des § 172 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) hat der der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Kalkar und umfasst den Bereich des historischen Stadtkerns einschließlich der Graben- und Wallzone mit den Zufahrtbereichen von Altkalkarer Straße, Hanselaerstraße und Xantener Straße.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte (M: 1:7.500) durch eine Umgrenzungslinie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Festlegung des Gebietes dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Bereichs des historischen Stadtkerns sowie seiner unmittelbaren Umgebung auf Grund der städtebaulichen Gestalt.
- (4) Die Gründe für die Auswahl des Erhaltungsgebietes ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Begründung. Die Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht berühren.
- (3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Versagungsgründe

- (1) Die Genehmigung für den Rückbau oder die Änderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

1. Anlage 1 zu § 1 Abs. 2
Karte des räumlichen Geltungsbereichs (Erhaltungsgebiet)
2. Anlage 2 zu § 1 Abs.4
Begründung für die Auswahl des Erhaltungsgebietes